



jdzb

Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin

ベルリン日独センター

Saargemünder Strasse 2

14195 Berlin / Germany

Tel: +49-30 839 07 0

Fax: +49-30 839 07 220

E-Mail: jdzb@jdzb.de

URL: <http://www.jdzb.de>

寄付行為証書・定款

Stiftungsurkunde / Satzung

全体理事会事務規則

Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes

評議会事務規則

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

目次・Inhaltsverzeichnis

頁・Seite

寄付行為証書・定款
Stiftungsurkunde / Satzung 2-8

全体理事会事務規則
Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes 9-11

評議会事務規則
Geschäftsordnung des Stiftungsrates 12-14

寄付行為証書・定款

Stiftungsurkunde / Satzung

STIFTUNGSURKUNDE
für das
JAPANISCH-DEUTSCHE ZENTRUM BERLIN

In der Fassung vom 5. November 2012

Das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Wissenschaft und Forschung,
errichtet hiermit die Stiftung „Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin“ mit folgender Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin“, sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die japanisch-deutsche und internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur zu fördern und zu vertiefen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der japanisch-deutschen Verständigung auf allen Ebenen des Wirtschaftslebens zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Wissenschaft, Forschung und Kultur,
 - Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Wissenschaft, Technologie, Sprachenvermittlung und Publizistik,
 - Veranstaltungen zur Förderung der internationalen Begegnung in diesen Bereichen, vor allem Ausstellungen, Kolloquien und Tagungen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Anspruch gegen das Land Berlin auf Zahlung von DM 15.000.000. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Unbeschadet dessen kann in einzelnen Geschäftsjahren das Stiftungsvermögen bis zur Höhe von 1% jährlich angegriffen werden, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung gewährleistet bleibt.

§ 4 Weitere Mittel der Stiftung

Die Stiftung darf Spenden Dritter einschließlich solcher von Fördererkreisen annehmen, soweit deren Zweckbestimmung ihren satzungsmäßigen Aufgaben entspricht und ihre Unabhängigkeit durch die Annahme nicht gefährdet wird.

§ 5 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) Der Präsident und der Vizepräsident,
- b) der Gesamtvorstand und
- c) der Stiftungsrat.

§ 7 Präsident und Vizepräsident

- (1) Die Stiftung hat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, sie bilden den Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von dem Stiftungsrat für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten,
 - b) dem Generalsekretär und dem Stellvertretenden Generalsekretär,
 - c) dem nach der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin für das Japanisch-Deutsche Zentrum Berlin zuständigen Mitglied des Senats,
 - d) dem Botschafter von Japan in der Bundesrepublik Deutschland
 - e) dem für Japan zuständigen Staatssekretär des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland,
 - f) dem für das Japanisch-Deutsche Zentrum Berlin zuständigen Referatsleiter des Außenministeriums Japans.
- (2) Der Gesamtvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung, er ist dem Stiftungsrat verantwortlich.

- (3) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz im Gesamtvorstand.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können sich vertreten lassen, indem sie ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; Amtsträger und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes können ihre Stimme in gleicher Weise auch auf eine andere Person ihres Vertrauens übertragen, nicht jedoch auf Mitglieder des Stiftungsrates. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen.
- (6) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Der Gesamtvorstand hält seine ordentliche Sitzung jährlich vor der ordentlichen Sitzung des Stiftungsrates ab. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder dies verlangen.
- (8) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden, falls nicht anders beschlossen, in Berlin abgehalten. Der Präsident lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu den Sitzungen ein.
- (9) In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand schriftlich abstimmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident. An der Abstimmung müssen sich mindestens drei Viertel der Mitglieder beteiligen, damit ein gültiger Beschluss zustande kommt; Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 9 Generalsekretär und Stellvertretender Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär werden vom Gesamtvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates ernannt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die laufenden Geschäfte der Stiftung führt der Generalsekretär, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Generalsekretär. Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär sind besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Der Generalsekretär ist der Stiftung zur Rechnungslegung verpflichtet. Zum Ende eines jeden Jahres hat er den Jahresbericht, bestehend aus Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen, sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für die jährlichen, ordentlichen Gremiensitzungen zu fertigen; die bezeichneten Aufstellungen hat er durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfberichtes im Sinne von § 8 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.
- (4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Generalsekretär die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen, Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6, höchstens 28 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung, Kultur, Wirtschaft und Politik; sie werden zur einen Hälfte von der japanischen Regierung und zur anderen Hälfte von der deutschen Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Auswärtigen, im Benehmen mit dem Senat von Berlin, vertreten durch das nach der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin für das Japanisch-Deutsche Zentrum Berlin zuständige Mitglied des Senats, für fünf Jahre benannt.
- (2) Der Stiftungsrat legt die Richtlinien für die Tätigkeiten der Stiftung fest. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt ferner über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung.
- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates werden aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich vertreten lassen, indem sie ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; Amtsträger und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes können ihre Stimme in gleicher Weise auch auf eine andere Person ihres Vertrauens übertragen, nicht jedoch auf Mitglieder des Gesamtvorstands. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen führen.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung erfolgen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (6) Der Stiftungsrat hält seine ordentliche Sitzung einmal jährlich ab. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden, falls nicht anders beschlossen, jährlich abwechselnd in Berlin und Tōkyō abgehalten. Der Vorsitzende des Stiftungsrates lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu den Sitzungen ein.
- (8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann die Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates auffordern. Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.
- (9) In dringenden Fällen kann der Stiftungsrat schriftlich abstimmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens drei Viertel der Mitglieder beteiligen, damit ein gültiger Beschluss zustande kommt, Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 11 Haushalts- und Tätigkeitsplan, Jahresbericht

- (1) Die Stiftung wird nach Maßgabe des vom Stiftungsrat genehmigten Haushalts- und Tätigkeitsplans tätig.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Der Gesamtvorstand überprüft den vom Generalsekretär vorgelegten Haushalts- und Tätigkeitsplan sowie den Jahresbericht des vorangegangenen Jahres und leitet sie zusammen mit seinen für notwendig erachteten Änderungen des Haushalts- und Tätigkeitsplanes an den Stiftungsrat zur Prüfung und Genehmigung weiter.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Stifter nicht mehr als das der Stiftung übertragene Vermögen zurück. Das verbleibende Vermögen ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Förderung und Vertiefung der japanisch-deutschen und internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur.

§ 13 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Senatsverwaltung für Justiz gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.
- (3) Der Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten einzureichen.
- (4) Jede Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten anzuzeigen.

Berlin, den 15. Januar 1985

gez. Kewenig

Senator für Wissenschaft und Forschung

1. Abänderung: 15. Februar 1986 (genehmigt am 1. April 1987)
2. Abänderung: 7. November 1987 (genehmigt am 25. April 1988)
3. Abänderung: 13. Oktober 1989 (genehmigt am 23. März 1990)
4. Abänderung: 27. Januar 2000 (genehmigt am 2. Juni 2000)
5. Abänderung: 5. November 2012 (genehmigt am 10. April 2013)



Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Stiftungsrats der Stiftung
„Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin“ vom 5. November 2012
über die Änderung der in der vorstehenden Satzung dieser
Stiftung enthaltenen §§ 2, 5, 8, 10 und 12 wird hiermit gemäß § 5
Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt.

Berlin, den 10. April 2013
- 3416/449/2 -

Im Auftrag


Piepenburg